

Schützenverein Grabstede e.V.



Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
Teil 2 - Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	4
§ 10 Beitragswesen	5
Teil 3 – Organe des Vereins	5
§ 11 Amtsbezeichnungen	5
§ 12 Vereinsorgane	5
§ 13 Vorstand	6
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	6
§ 15 Gesamtvorstand	7
§ 16 Vereinsbeirat	7
§ 17 Mitgliederversammlung	8
§ 18 Protokollierung	9
Teil 4–Schlussbestimmungen	9
§ 19 Ordnungsgewalt	9
§ 20 Kassenprüfer	9
§ 21 Vereinsordnungen	9
§ 22 Haftung des Vereins	10
§ 23 Datenschutz	10
§ 24 Auflösung bzw. Fusion des Vereins	10
§ 25 Inkrafttreten	11

Satzung des Schützenvereins Grabstede e.V.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1968 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Grabstede e.V.“ (abgekürzt SV Grabstede e.V. oder SVG) und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Registergericht Oldenburg (Oldb) mit der Nr. VR170082 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26345 Bockhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Pflege und Förderung des Schießsportes
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften
 - die Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Kreissportbund Friesland und im Oldenburger Schützenbund.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu gewährleisten, kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Teil 2 - Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen nutzen.
- (3) Passive Mitglieder fördern den Verein. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung des Vereinsbeirates möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung, durch Tod, durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, gegen die allgemeinen Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat auf Antrag des Gesamtvorstandes. Dem Mitglied ist vorher eine angemessene Frist zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vereinsbeirates ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Berufung ist an den Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten
 - den festgesetzten Beitrag zu erbringen
 - das Vereinseigentum schonen und pfleglich zu behandeln
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im Gesamtvorstand ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Aussprache mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Mitglieder, die das Amt des Vorsitzenden des Vereins mindestens zwei Amtsperioden bekleidet haben und sich dabei besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im Gesamtvorstand ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Aussprache mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Sie haben freien Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 10 Beitragswesen

- (1) Es besteht grundsätzlich für alle Mitglieder Beitragspflicht. Die Höhe und Art der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) festgesetzt. Beabsichtigte Beitragsänderungen sind als eigener Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Versammlung bekanntzumachen.
- (2) Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, die zum Erhalt des Vereinseigentums erbracht werden. Der Umfang von Arbeitsleistungen wird durch Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) festgesetzt. Hierzu zählen auch entsprechende Ausfallgelder.
- (3) Mitglieder, die die fälligen Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichten, werden zum Ablauf des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen und damit aus dem Verein ausgeschlossen. Die bestehenden Beitragsforderungen bleiben jedoch bestehen. Ein Einspruch gegen die Streichung ist nicht möglich. Nach Zahlung der offenen Forderung kann jedoch erneut ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gestellt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen, die für das Beitragswesen relevant, sind zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Näheres regelt die Beitragsordnung.

Teil 3 – Organe des Vereins

§ 11 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient lediglich der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Präsident“
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem Sportleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss einzeln erfolgen. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes wird
 - in ungeraden Jahren der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Jugendleiter
 - in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Sportleiter und der Schriftführergewählt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen aus.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem geschäftsführenden Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Vereinsbeirates
 - die Festlegung von Veranstaltungen und deren Vorbereitung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Rechnungsabschlusses
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu 3.000 € für den Einzelfall berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 3.000 € im Einzelfall bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Daneben ist der Gesamtvorstand insbesondere zuständig für
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - die Ausgestaltung von Veranstaltungen
 - die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 € bis zu 5.000 € im Einzelfall beschließt der Gesamtvorstand, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Bei Rechtsgeschäften über 5.000 € im Einzelfall bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (5) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes werden die amtierende Schützenkönigin und der amtierende Schützenkönig sowie die Mitglieder des Festausschusses als beratende Mitglieder hinzugezogen.

§ 16 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, dem Schützenhauptmann, dem Fahnenträger und dem Festausschuss zusammen. Daneben gehören dem Vereinsbeirat die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder an.
- (2) Die Mitglieder des Festausschusses, der Schützenhauptmann und der Fahnenträger werden vom Gesamtvorstand in diese Funktion auf unbestimmte Zeit berufen. Die Berufung bedarf zur Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vereinsbeirat beschließt über Ausschlüsse von Mitgliedern und Beschwerden gegen die Nichtaufnahme und kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen.
- (4) Der Vereinsbeirat ist berechtigt vom Vorstand über alle laufenden Geschäfte Auskunft zu verlangen. Er tagt nur bei Bedarf und wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder und durch Aushang im Schaukasten an der Schützenhalle und Bekanntgabe im Internet unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, sofern diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und der Regelung über die Gemeinnützigkeit bedürfen einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{10}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (11) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 18 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Vereinsbeirates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokolle sind zur ihrer Wirksamkeit vom Versammlungsleiter und dem von Ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Teil 4–Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungsgewalt

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 (3) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann durch nachfolgende Vereinsstrafen ersetzt werden:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ordnungsstrafen bis zu 50 € im Einzelfall
- (3) Das Verfahren wird auf Antrag des Gesamtvorstandes eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (4) Aufgrund des Antrages und der Stellungnahme des Mitglieds entscheidet der Vereinsbeirat über die Festsetzung einer Vereinsstrafe oder sieht davon ab.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Für den Erlass von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung, für deren Vorlage der Gesamtvorstand zuständig.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- (1) Die Haftung der Mitglieder Organe, der besonderen Vertreter oder die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch bei Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates geben mit der Annahme ihrer Wahl in eine der genannten Funktionen grundsätzlich ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihres Namens und ihres Bildes im Internetauftritt des Vereins. Der Veröffentlichung kann jedoch ausdrücklich widersprochen werden.

§ 24 Auflösung bzw. Fusion des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 v.H. der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig ist sie erneut einzuberufen. In diesem Fall ist sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Bockhorn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. dem aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Grabstede, den 25.01.2013

